

# Änderungen der Bedingungen für die elektronischen Dienstleistungen

Ab dem 16. August 2022 gelten die überarbeiten Bedingungen für die elektronischen Dienstleistungen der Schwyzer Kantonalbank (nachstehend Bank genannt). Verschiedene Bestimmungen sind aktualisiert und/oder ergänzt bzw. neu hinzugefügt worden. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der Änderungen:

# Nutzungsbedingungen für SZKB E-Banking-Dienstleistungen

Ziff. 1.2: Bisher war bereits geregelt, dass die Bank dem Kunden bei Bedarf eine Kommunikationssoftware zur Datenübertragung zur Verfügung stellt. Hinsichtlich einer Präzisierung des Begriffs wurde der Satz wie folgt umformuliert: «Bei Bedarf bietet die Bank dem Kunden die Möglichkeit an, die Datenübertragung via Finanzsoftware zu tätigen.»

Ziff. 2.1: Der letzte Satz wurde im Sinne einer Präzisierung wie folgt ergänzt: «Der technische Zugang [...] Endgerät, welches dem aktuellen Betriebssystem und Browser entspricht.»

Ziff. 3.1: Der zweite Satz wurde dahingehend präzisiert, dass sämtliche Legitimationsmittel «nicht zusammen mit dem Endgerät aufbewahrt werden dürfen», da dies ein Sicherheitsrisiko darstellen würde.

Ziff. 3.2: Sofern Grund zur Annahme besteht, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis über die Legitimationsmittel gewonnen haben, wird der Kunde neu zusätzlich angehalten, «wenn notwendig das Endgerät ausser Betrieb zu setzen.»

Ziff. 3.3: Folgender Satz wird ergänzt: «Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Jailbreak (Ausschaltung der Sicherheitsstrukturen beim Mobiltelefon zwecks Installation nicht offiziell verfügbarer Applikationen) bzw. bei der Einrichtung des Root-Zugriffs (Einrichtung eines Zugriffs auf Systemebene des Mobiltelefons) sowie bei Installation von unerlaubten Apps, die das Smartphone für Schadsoftware anfällig macht, ein erhöhtes Risiko besteht, dass das Mobiltelefon unerlaubten Zugriffen von Dritten ausgesetzt ist.» Ferner wird ein neuer (letzter) Satz hinzugefügt: «Der unberechtigte Zugang einer Drittperson zu dem Endgerät ist der Bank sofort zu melden.»

Ziff. 3.4 (neu): «Im Schadenfall hat der Kunde nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Schadensminderung beizutragen. Bei strafbaren Handlungen hat er Anzeige bei der Polizei zu erstatten.»

Ziff. 4.3: Die Haftung des Kunden für Sorgfaltspflichtverletzungen gilt «auch bei Einrichtung eines Jailbreaks oder eines Root-Zugriffs sowie der Installation von unerlaubten Apps.»

## Ziff. 6 (neu): Zahlungsaufträge

«Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, die die Bank gesetzlich dazu verpflichten, Vermögenswerte zu sperren oder Zahlungsaufträge aus regulatorischen Gründen oder aufgrund behördlicher Anordnung nicht auszuführen. » Ziff. 8.1: Im Sinne einer Klarstellung wird nun ausdrücklich festgehalten, dass die Übermittlung von Nachrichten über einen unsicheren Kommunikationskanal Risiken birgt: «Der Kunde anerkennt, sofern SMS, E-Mail und Push-Nachrichten verwendet werden, die Übermittlung unter Umständen unverschlüsselt erfolgt und von Dritten abgefangen und eingesehen werden können. Sofern die Bank als Absenderin ersichtlich ist, können Dritte auf die Bankbeziehung schliessen. Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und nimmt in Kauf, dass in diesen Fällen Bankkundengeheimnis und Datenschutz nicht gewahrt sind.»

Ziff. 10 (neu): Da neu eine App oder ein kostenpflichtiger Hardware-Token für das Anmelde- und Registrierungsverfahren verwendet wird, wird folgende Bestimmung notwendig:

#### **Geistiges Eigentum**

«Verwendet der Kunde eine Hard- oder Software eines Dritten, um den Zugriff via Internet ins E-Banking herzustellen, so verpflichtet er sich, keinerlei Rechte des Lizenzgebers der Hard- oder Software zu verletzen und die Hard- oder Software generell nicht für oder im Zusammenhang mit rechtswidrigen Aktivitäten zu nutzen. Insbesondere sind Urheberrechte, Markenrechte und weitere Immaterialgüterrechte zu wahren. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, die Hard- oder Software in einer anderen Art oder zu einem anderen Zweck, als im Rahmen des E-Banking mit der Bank vorgesehen ist, zu verwenden. Es darf kein Code (Quellcode, Objektode oder Aktivierungscode) bearbeitet oder für andere Zwecke verwendet werden, beispielsweise durch Nachkonstruieren, Umwandeln oder Ableiten.»

Ziff. 11.1 (neu): «Im Rahmen von Anmelde- oder Registrierungsverfahren ist die Bank berechtigt, erforderliche Identifikationsdaten des Kunden wie beispielsweise die IP-Adresse oder die Mobiltelefonnummer an beauftragte Dritte bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann auch grenzüberschreitend erfolgen. Beteiligte Dritte, insbesondere Apple, Google und andere Anbieter von Apps und Betriebssystemen, können allenfalls auf eine Kundenbeziehung mit der Bank schliessen. In der Folge kann das Bankundengeheimnis nicht vollumfänglich gewahrt werden. Sofern der Kunde mit der Bekanntgabe seiner Identifikationsdaten nicht einverstanden ist, hat er dies der Bank zu melden und kann für Anmelde- oder Registrierungsverfahren ein kostenpflichtiges Hardware-Token bestellen.»

Ziff. 11.4: Der Kunde erklärt sich ergänzend damit einverstanden, «dass die Bank für die Angebotsoptimierung und für statistische Zwecke Trackingdaten erheben kann, die Auskunft über das Nutzerverhalten geben.»

1 von 2 Schwyz, August 2022



Ziff. 11.5 (neu): Dem Kunden wird neu die bankinterne Anlaufstelle für datenschutzrechtliche Fragestellungen bekannt gegeben: «Fragen in Zusammenhang mit dem Datenschutz, insbesondere der Datenbearbeitung, sind an folgende Adresse zu richten: Schwyzer Kantonalbank, Datenschutzberater, Postfach, 6431 Schwyz oder an datenschutz@szkb.ch.»

# **Nutzungsbedingungen E-Dokumente**

Ziff. 3.1: Im Rahmen einer Klarstellung wird im zweiten Satz erwähnt, dass ein elektronischer Beleg, sobald er nicht mehr im E-Banking verfügbar ist, «kostenpflichtig» bei der Bank separat bestellt werden muss. Das war bereits jetzt der Fall, hat bis anhin nur keine Erwähnung in den Bedingungen gefunden.

### Nutzungsbedingungen Finanzassistent

Ziff. 2.1: Im Sinne einer Verallgemeinerung des Kartenangebots sowie einer Präzisierung wurde der erste Satz dahingehend angepasst, dass der Finanzassistent «alle Transaktionen (z.B.» Überweisungen sowie Zahlungen per «Zahl- [z.B. Maestro oder Visa Debit]» und Kreditkarte) bestimmten Kategorien zuordnet.

2 von 2 Schwyz, August 2022